

Satzung des Fördervereins der Käthe-Kollwitz-Schule „4KKS Freundeskreis“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: „4KKS Freundeskreis e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Esslingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (2) Er ist insbesondere darauf ausgerichtet, die Käthe-Kollwitz-Schule in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag zu unterstützen.
- (3) Dieser Zweck soll erreicht werden, indem er mit Geld- und Sachspenden
 - a. die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren Mittel des Schulträgers hinaus ermöglicht;
 - b. die Durchführung von Maßnahmen, die im Aufgabenbereich einer modernen beruflichen Schule notwendig erscheinen, fördert und
 - c. die Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Fachtagen ermöglicht.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (§ 51ff AC). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AC, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs. 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Des Weiteren pflegt der Verein die Verbundenheit der Schule mit Förderern, Freunden, ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern.
- (7) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein können als Mitglieder angehören:

Einzelpersonen, insbesondere Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer sowie Betriebe, Firmen, Innungen, Kammern, Verbände und sonstige Körperschaften. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sofern diese vom Vorstand des Vereins nicht abgelehnt wird, gilt sie als angenommen.

(2) Die Abstimmung über die Mitgliedschaft kann auch digital erfolgen.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Mittelverwendung und über Satzungsänderungen.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(3) Eine Teilnahme an der Sitzung kann in Ausnahmefällen digital erfolgen. Ein diesbezüglicher Antrag muss mindestens drei Tage vor der Sitzung beim Vorstand eingegangen und von diesem genehmigt sein.

(4) Die anwesenden Mitglieder wählen den Vorstand, den oder die Stellvertreter*in sowie den oder die Geschäftsführer*in. Ist der/ die Geschäftsführer*in nicht anwesend, bestimmen die anwesenden Mitglieder einen Protokollführer für die laufende Versammlung.

(5) Über Satzungsänderungen und sonstige Anträge können auch auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen Beschlüsse gefasst werden. Dies gilt nicht für Beitragserhöhungen, die Vorstandswahl und die Entlastung des Vorstandes.

(6) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Änderung der Satzung muss als besonderer Punkt in der Tagesordnung angegeben werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(8) Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung
2. die Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit
3. die Wahl des Vorstandes
4. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
5. die Entlastung des Vorstandes
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin

Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin hat auch die Aufgaben des Schriftführers und des Kassenwarts wahrzunehmen.

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandmitglied kann auch in Abwesenheit gewählt werden, sofern er/ sie sich im Vorfeld damit schriftlich einverstanden erklärt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (4) Der Vorsitzende und der Geschäftsführer werden von der Mitgliederversammlung direkt gewählt.
- (5) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Der stellvertretende Vorsitzende ist kraft Amtes ein Mitglied der Schulleitung der Käthe-Kollwitz-Schule.
- (7) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer sind je einzeln vertretungsberechtigt.

- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (9) Die Schulleitung nimmt regelmäßig an den Beratungen des Vorstandes teil.
- (10) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Grundsätze für die Erstattung von Auslagen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (11) Der Vorstand kann zu den Sitzungen weitere Personen beratend mit einbeziehen.

§ 8 Aufgaben der Vorstandmitglieder

- (1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien. Unterstützt und vertreten wird er dabei vom Stellvertreter und dem Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt das Protokoll.
- (3) Der Geschäftsführer erstattet jährlich bei der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht.

§ 9 Einkünfte und Mittelverwendung

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Freiwillige Zuwendungen der Mitglieder
 - c) Erträgen des Vereinsvermögens
 - d) Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und für Veranstaltungen
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein darf freiwillige Spenden auch von Nichtmitgliedern annehmen. Diese freiwilligen Zuwendungen dürfen ebenfalls nur zur Verwirklichung des gemeinnützigen Zweckes des Vereins verwendet werden.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung zu überwachen. Sie führen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung durch.
- (2) Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeiten.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Esslingen als Schulträger der Käthe-Kollwitz-Schule, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Käthe-Kollwitz-Schule oder für die soziale Betreuung seiner Schülerinnen und Schüler verwendet.

§ 12 Bekanntmachungen

Veröffentlichungen, die den Verein betreffen, erfolgen durch Rundschreiben auch elektronischer Art.
